

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 (neu) angefügt:

„(4) Von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt oder in einem Kurheim innerhalb des Kurbezirkes nächtigen, ist die Kurtaxe gleichfalls einzuheben.“

2. § 23 lautet:

#### **„§ 23**

#### **Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxe**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
- b) Familienangehörige der im Kurbezirk dauernd wohnhaften Personen, wenn sie im gleichen Haushalt leben, keine Kurmittel gebrauchen und nur zu Besuch verweilen;
- c) Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen;
- d) Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind;
- e) Schwerstbehinderte und Blinde, bei welchen der Grad der Behinderung mindestens 90% beträgt, sofern sie dies durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenausweises sowie durch eine dem Unterkunftsgeber auszufolgende unterfertigte Bestätigung nachweisen können.“

3. In § 24 entfällt lit.a; die verbleibenden lit.b und c erhalten die Bezeichnungen „a)“ und „b)“.

4. § 25 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Nächtigung mindestens 1,60 Euro und höchstens 2,50 Euro.“

5. In § 25 Abs. 2 entfällt der erste Satz.

## **Erläuterungen**

Die Kurkommission Bad Tatzmannsdorf hat ersucht, die Bestimmungen im derzeit geltenden Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz, die die Einhebung der Kurtaxe regeln, zu überarbeiten. Die Veränderungen der Gästesichten, des Gästeverhaltens und des Tourismusgeschehens im Allgemeinen erfordern in diesem Bereich neue, zeitgemäße und praktikable Rahmenbedingungen.

Die Kurtaxebefreiung für Personen, die aus beruflichen Gründen im Kurbezirk verweilen, soll aufgehoben werden. Viele Personen, die aus beruflichen Motiven in Bad Tatzmannsdorf nächtigen, nutzen neben ihrer Tätigkeit die Anlagen und Dienstleistungen, die aus Mitteln der Kurtaxe angeschafft und erhalten werden. Insbesondere bei Fußballcamps und Trainingslager von Profimannschaften sind nach dem derzeitigen Gesetz die Profisportler aus beruflichen Gründen von der Entrichtung der Ortstaxe befreit, nutzen aber zugleich die Trainingseinrichtungen und Dienstleistungen, die über die Kurtaxe finanziert werden.

Neu aufgenommen soll im Gesetz werden, dass jene Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen sowie jene Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind, von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind.

Die derzeitige Definition des Befreiungstatbestandes von der Kurtaxe für Schwerstbehinderte und Blinde und deren Begleitpersonen ist nicht praktikabel und nicht kontrollierbar und soll daher vereinfacht werden. Die Ermäßigung der Kurtaxe für Behinderte, deren Grad der Behinderung 90% nicht übersteigt, soll entfallen, da gerade die Gästegruppe der Behinderten hochwertige Angebote und Dienstleistungen erfordert, die aus Mitteln der Kurtaxe finanziert werden (zB Einrichtung eines City-Busses).